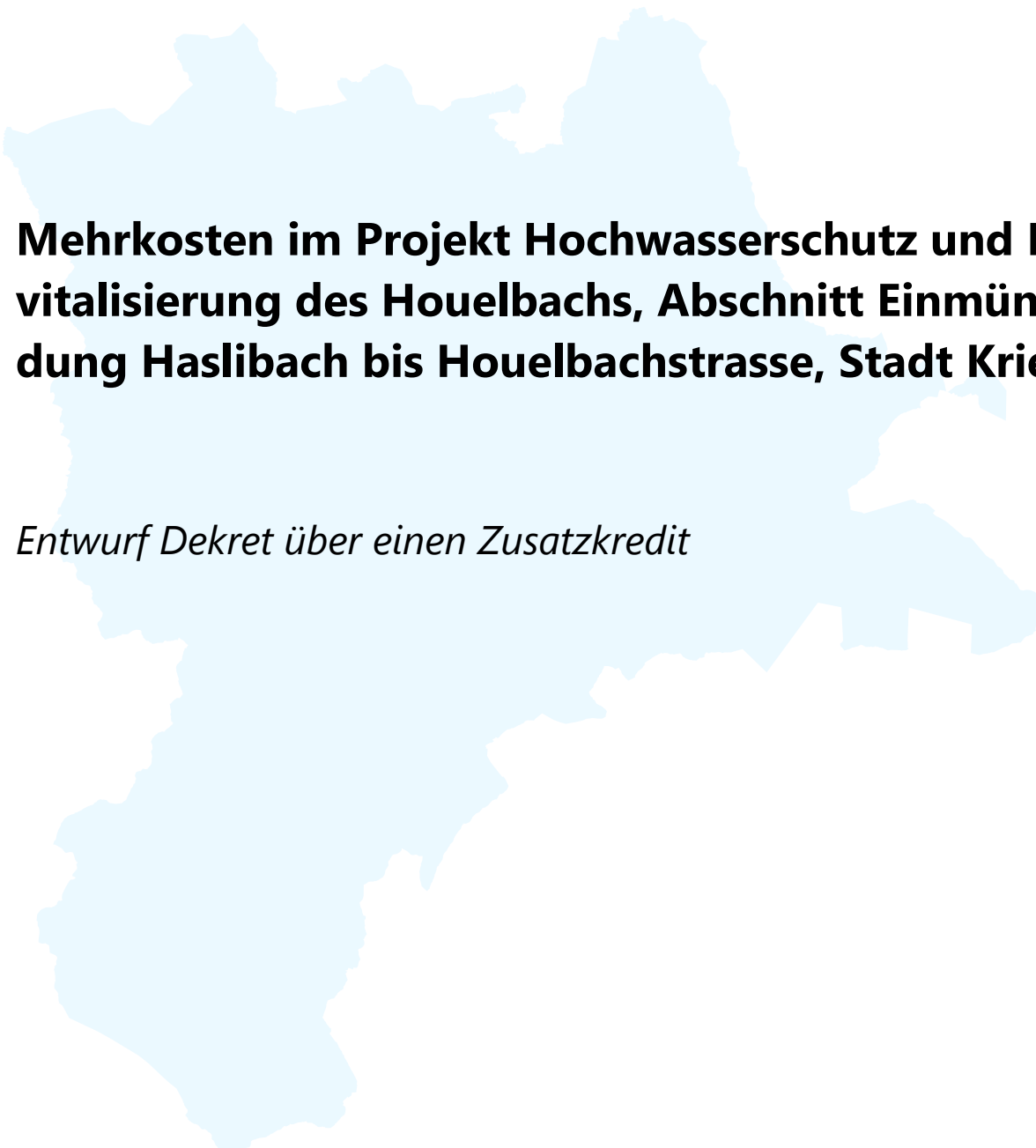


Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat  
10. März 2026

**B 85**



**Mehrkosten im Projekt Hochwasserschutz und Re-  
vitalisierung des Houelbachs, Abschnitt Einmün-  
dung Haslibach bis Houelbachstrasse, Stadt Kriens**

*Entwurf Dekret über einen Zusatzkredit*

## **Zusammenfassung**

**Am 29. Januar 2024 bewilligte der Kantonsrat einen Sonderkredit von 4,474 Millionen Franken für das Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung des Houelbachs im Abschnitt Einmündung Haslibach bis Houelbachstrasse, Stadt Kriens. Nun beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat für dieses Projekt einen Zusatzkredit von 3,433 Millionen Franken.**

Die Überarbeitung des Bauprojekts mit einem höheren Detaillierungsgrad insbesondere bezüglich Bauabläufe und Wasserhaltung haben gezeigt, dass Mehrkosten in der Höhe von 3,433 Millionen Franken zu erwarten sind. Der Zusatzkredit ist nötig, um diese unvermeidbaren Mehrausgaben aufgrund der komplexen Bauabläufe im Siedlungsgebiet zur Vermeidung von Schäden während der Bauarbeiten tätigen zu können.

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Zusatzkredit für das Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung des Houelbachs im Abschnitt Einmündung Haslibach bis Houelbachstrasse, Stadt Kriens.

## 1 Ausgangslage

Am 26. September 2023 hat unser Rat das Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung des Houelbachs, im Abschnitt Einmündung Haslibach bis Houelbachstrasse, Stadt Kriens bewilligt und die weiteren dafür erforderlichen Bewilligungen erteilt. Mit der [Botschaft B 9](#) vom 26. September 2023 haben wir Ihrem Rat beantragt, für das Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung des Houelbachs, im Abschnitt Einmündung Haslibach bis Houelbachstrasse, Stadt Kriens, einen Sonderkredit von 4,474 Millionen Franken zu bewilligen. An der Session vom 29. Januar 2024 hat Ihr Rat diesen Sonderkredit bewilligt.

Der Houelbach weist ein Schutzdefizit auf. Zu enge Brücken, zu kleine Eindolungen und offene Bachprofile führen immer wieder zu Wasserausbrüchen und Überschwemmungen. Mitgeschwemmtes Holz und Astmaterial, welche die engen Stellen im Gewässer verstopfen, verschärfen die Situation. Schon oft wurden deshalb Teile des Siedlungsgebiets Wichlere in der Stadt Kriens überflutet, was zu grossen Sachschäden führte. Grössere Schäden entstanden insbesondere bei den Unwettern in den Sommern der Jahre 2014 und 2022.

Der Hochwasserschutz am Houelbach als öffentliches Gewässer obliegt gemäss § 10 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes (WBG; SRL Nr. [760](#)) dem Kanton Luzern. Die vorgesehenen Massnahmen sind im Massnahmenprogramm 2025–2028 ([B 37](#) vom 19. August 2024) aufgeführt.

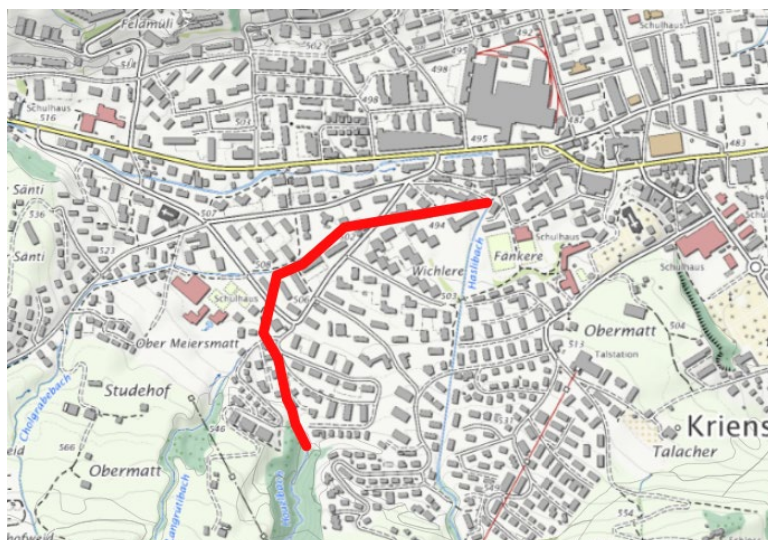


Abb. 1: Übersichtsplan (der Projektperimeter ist rot gekennzeichnet)

## 2 Mehrausgaben

Die weitere Ausarbeitung des Bauprojekts als Grundlage für die Beschaffung der Baumeisterarbeiten hat gezeigt, dass die in der [Botschaft B 9](#) ausgewiesenen Kosten zu tief sind.

Bauen im Siedlungsgebiet unter beengten Platzverhältnissen erfordert komplexe Bauabläufe, die beim Kostenvoranschlag teilweise zu wenig berücksichtigt worden waren. So waren zum Beispiel kostenintensive Baugrubenabschlüsse während der Bauarbeiten nicht vorgesehen. Weiter wurde im Rahmen der detaillierteren Projektierung festgestellt, dass eine Mischwasserleitung aufgrund der Kapazitätserweiterung des Bachs komplett verlegt werden muss. Die Ausführungsplanung wurde unter anderem aufgrund der komplexen Bauabläufe massiv aufwendiger. Auch ergeben sich Mehrkosten beim Honorar, da die Bauleitung während der Bauphase aufgrund der Komplexität deutlich zeitintensiver wird.

Während der Bauarbeiten können insbesondere am Fusse des Pilatus Hochwasser auftreten. Mit dem fortschreitenden Klimawandel haben die Starkniederschläge und folglich die Intensität der Hochwasserereignisse bereits zugenommen. Deshalb muss ein spezielles Augenmerk auf die Wasserhaltung gelegt werden. Um Schäden durch Hochwasser während der Bauphase zu verhindern bzw. zu minimieren, sind deshalb aufwendigere und kostenintensivere Bauabläufe erforderlich. Diese Abläufe sind aus den neusten Erkenntnissen des Hochwasserschutzprojekts Wyna in Beromünster, welches im Sommer 2025 abgeschlossen wurde, eingeflossen.

Das Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG) vom 21. Juni 1991 (SR [721.100](#)) wurde auf den 1. August 2025 teilrevidiert. Seither gilt, dass der Gewässerunterhalt während fünf Jahren nach Bauende über das Projekt zu gewährleisten und zu finanzieren ist. Dies widerspiegelt sich in den höheren Baunebenkosten. Ebenso sind die Aufwände für die umwelt- und bodenkundliche Baubegleitung sowie die Neophytenbekämpfung höher als ursprünglich angenommen.

Der ursprüngliche Kreditantrag wurde auf der Preisbasis von September 2021 berechnet.

## 3 Zusätzliche Kosten

Der Zusatzkredit wird benötigt, um die sich abzeichnenden Mehrausgaben im Vergleich zum ursprünglichen Kostenvoranschlag abzudecken:

Mehrausgaben Baukosten	Fr.	2'536'000.00
Mehrausgaben Honorar	Fr.	433'000.00
Mehrausgaben Baunebenkosten	Fr.	152'000.00
<u>Unvorhergesehenes</u>	Fr.	<u>312'000.00</u>
<i>Total Zusatzkredit inkl. MwSt.</i>	Fr.	<i>3'433'000.00</i>
<u>davon Zusatzkosten Dritte (Inanspruchnahmen):</u>	Fr.	<u>-13'000.00</u>
<i>Zusatzkosten Wasserbau (inkl. MwSt.):</i>	Fr.	<i>3'420'000.00</i>

Kostengenauigkeit  $\pm$  10 Prozent, Preisbasis Juni 2025

Zusammen mit dem bereits beschlossenen Sonderkredit von 4,474 Millionen Franken ergibt sich ein neuer Gesamtkredit von 7,907 Millionen Franken (inkl. MwSt.).

## 4 Finanzierung

Die Kosten für das Projekt sind auf brutto 7,907 Millionen Franken veranschlagt. Darin enthalten sind auch die gemäss Bundesrecht nicht beitragsberechtigten Kosten für die Erstellung des Durchlasses bei der Wichlere und der Fussquerung Fenkern in der Höhe von 538'000 Franken sowie die Kosten für Werkleitungen von 216'000 Franken. An die nicht beitragsberechtigten Kosten für den Durchlass Wichlere und die Fussquerung Fenkern leistet die Stadt Kriens einen Beitrag von 50 Prozent (269'000 Franken), die nicht beitragsberechtigten Kosten der Werkleitungen sind von den Werkeigentümerinnen und -eigentümern zu tragen. Nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Kosten (total 485'000 Franken) betragen die Kosten zulasten des Wasserbaus 7,422 Millionen Franken.

Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) stellt nach wie vor einen Bundesbeitrag von 35 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für den Hochwasserschutzabschnitt aus dem Grundangebot in Aussicht. Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten sind gemäss den §§ 10 und 23 [WBG](#) durch den Kanton Luzern zu tragen.

Die auf 3,433 Millionen Franken veranschlagten zusätzlichen freibestimmbaren Kosten des Bauvorhabens sind dem BUKR 2050, Konto 5020 0001 CO-Objekt 2053 100 002, Projekt 11191.1 zu belasten. Der Gemeindebeitrag ist zugunsten des Kontos SAP 6320 0001, CO-Objekt 2053 100 002 und die Beiträge Dritter (Werkeigentümerinnen und -eigentümer) sind zugunsten des Kontos SAP 6370 0001, CO-Objekt 2053 100 002 zu leisten. Die Ausgaben werden innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel des Aufgabenbereichs 2053 Naturgefahren getragen.

## 5 Rechtliches

Gemäss § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. [600](#)) ist beim Kantonsrat unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit einzuholen, wenn ein Sonderkredit nicht ausreicht. Gemäss Absatz 2 brauchen Zusatzkredite nicht verlangt zu werden für teuerungsbedingte Mehrausgaben (Buchstabe a), für gebundene Ausgaben (Buchstabe b) oder für nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 Prozent, aber höchstens um 1 Million Franken, überschritten wird (Buchstabe c).

Beim Sonderkredit von 3,433 Millionen Franken handelte es sich um freibestimmbare Ausgaben. Diese zusätzlichen Ausgaben waren im Zeitpunkt der Kreditvorlage an Ihren Rat nicht voraussehbar und liegen deutlich über 10 Prozent der bewilligten Kreditsumme von 4,474 Millionen Franken, weshalb ein Zusatzkredit bei Ihrem Rat einzuholen ist.

## 6 Ausführung

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

Februar 2026	Baustart vorgezogene Massnahmen
Herbst 2026	Abschluss vorgezogene Massnahmen
Herbst 2026	Start übrige Abschnitte
Herbst 2027	Ende der Hauptarbeiten

Mit dem Beginn der Bauarbeiten der vorgezogenen Massnahmen kann nicht bis zum Vorliegen des Zusatzkredits zugewartet werden. Aufgrund von dringlichen Arbeiten, die im Zusammenhang mit den Strassenprojekten K 4 und Südstrasse stehen und deshalb nicht verschoben werden können, musste mit den Bauarbeiten am Abschnitt 1.1 (Durchlass Wichlernstrasse bis ca. 100 Meter bachabwärts) Ende Februar 2026 begonnen werden. Dieser Abschnitt birgt das grösste Schadenspotenzial.

Der Neubau des Durchlasses Wichlere erfordert eine Vollsperrung der Wichlernstrasse, die bis Mitte Juni 2026 zwingend aufgehoben sein muss. Danach ist eine Vollsperrung aufgrund der anderen Strassenprojekte erst wieder drei bis vier Jahre später möglich. Diese vorgezogenen Massnahmen können mit dem vom Kantonsrat am 29. Januar 2024 bewilligten Kredit finanziert werden. Die Baumeisterarbeiten für die übrigen Abschnitte werden erst nach Vorliegen des dafür notwendigen Zusatzkredits freigegeben, sofern Ihr Rat diesem zustimmt.

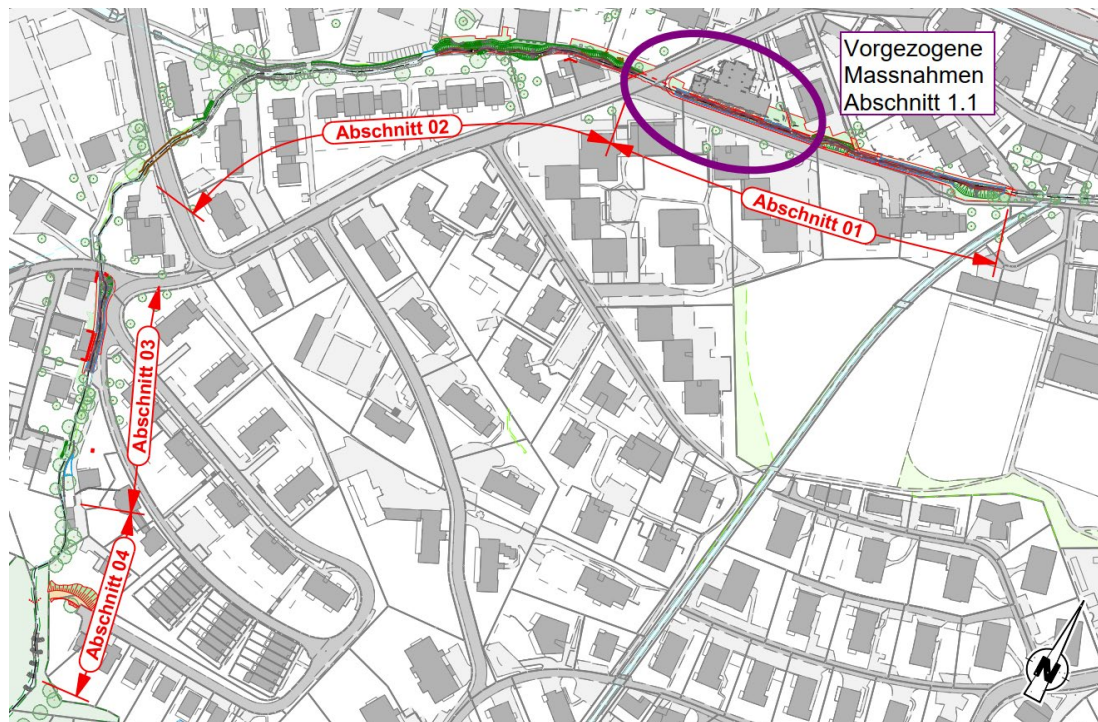


Abb: 2: Eingezeichnete Teil (violett) wird als vorgezogene Massnahme umgesetzt.

## **7 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Zusatzkredit für das Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung des Houelbachs im Abschnitt Einmündung Haslibach bis Houelbachstrasse, Stadt Kriens, zuzustimmen.

Luzern, 10. März 2026

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Michaela Tschuor  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret  
über einen Zusatzkredit für den Hochwasserschutz  
und die Revitalisierung des Houelbachs, Abschnitt  
Einmündung Haslibach bis Houelbachstrasse, Stadt  
Kriens**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. März 2026,

*beschliesst:*

1. Der für das Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung des Houelbachs, Abschnitt Einmündung Haslibach bis Houelbachstrasse, Stadt Kriens notwendige Zusatzkredit von 3,433 Millionen Franken wird bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)